

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1975	Nummer 123
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	23. 9. 1975	VwVO d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1942
2123	24. 5. 1975	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1945
2160	22. 10. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit e.V.	1945
7129	17. 10. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Auslegung und Anwendung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)	1945
71341	20. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Erfassung und Koordinierung von Luftbildvorhaben.	1946

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 10. 1975	Bek. – Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1947
	Innenminister	
22. 10. 1975	Bek. – Öffentliche Sammlungen und Lotterien	1947
	Finanzminister	
20. 10. 1975	RdErl. – Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975	1948
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13. 10. 1975	Bek. – Lehrgang über das Landschaftsgesetz	1948

I.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen und des
gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers – I D 1 – 2132 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
I B 2-21.03/83 E/74 v. 23. 9. 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes vom 10. Januar 1964 (SMBl. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

Der gehobene vermessungstechnische Dienst gliedert sich in die Laufbahnen

- a) Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst,
- b) Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden
 - aa) die Worte „die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,“ durch die Worte „das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen,“ sowie das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt und
 - bb) die Worte „Ämter und amtsfreien“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch das Wort „Innenminister“ sowie das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Änderungen:
 - aa) Dem Buchstaben b wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) das Abschluszeugnis einer Fachhochschule in der Studienrichtung Allgemeine Vermessung bzw. Landkartentechnik (Kartographie) oder das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung bzw. Landkartentechnik (Kartographie) besitzt.
 - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 - (2) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstaben c und e werden gestrichen.
- b) Buchstabe d wird Buchstabe c; als neuer Buchstabe d wird eingefügt:
 - d) eine beglaubigte Abschrift des in § 4 Abs. 1 Buchstabe c genannten Abschluszeugnisses,
- c) Buchstaben f und g werden Buchstaben e und f; in dem neuen Buchstaben e werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Worte „wegen eines Vergehens oder Verbrechens“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Ingenieurausbildung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bewerbungsgesuch sind in diesen Fällen Nachweise beizufügen, die über den Leistungsstand des Studierenden Auskunft geben.

6. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bewerber hat außerdem bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ so rechtzeitig zu beantragen, daß es der Ausbildungsbehörde vor der Einstellung vorliegt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Verwaltungs- und Sparkassenschule“ durch die Worte „dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Fachhochschule oder Ingenieurschule sind, auf Antrag bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Ingenieurschule“ werden die Worte „Fachhochschule oder“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „einem Jahr“ werden durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

Darüber hinaus können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu zwei Jahren und sechs Monaten angerechnet werden, wenn der Antragsteller in einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit als Angestellter im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten einer Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes wahrgenommen werden.
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwölf Monaten, im Falle des Absatzes 3 letzter Satz von mindestens 6 Monaten abzuleisten.

8. In § 11 werden die Worte „zuständige Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter in allen Gebieten seiner Laufbahn geschult und mit den Aufgaben eines Beamten des gehobenen vermessungstechnischen bzw. des gehobenen kartographischen Dienstes vertraut gemacht wird.
 - (3) Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß der Anwärter die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen kennenlernt, durch ihre Anwendung seine auf der Fachhochschule/Ingenieurschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert sowie sich im Entwerfen von Berichten und Entscheidungen übt. Er ist zum selbständigen Denken anzuleiten, seine Verantwortungsbereitschaft und seine Initiative sind zu fördern.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angehängt:

Sind auf den Vorbereitungsdienst Zeiten nach § 7 Abs. 3 angerechnet worden, kann diese Ausbildung bis auf fünfundzwanzig Tage gekürzt werden.

10. In § 15 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) In Satz 1 die Worte „einer Verwaltungs- und Sparkassenschule“ durch die Worte „einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung“.
- b) In Satz 2 die Worte „Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Der Innenminister bestimmt“.

11. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungs- und Sparkassenschule“ durch die Worte „dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
12. Abschnitt IV (§§ 17 und 18) wird gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Buchstabe a) die Worte „§ 4 Buchst. a bis c“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ und in Buchstabe b) das Wort „vermessungstechnischen“ durch die Worte „allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden vor dem Wort „Ingenieurschule“ die Worte „Fachhochschule oder“ eingefügt und die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.
14. In § 20 wird das Wort „vermessungstechnischen“ durch die Worte „allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Fachrichtung der“ gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - im gehobenen vermessungstechnischen Dienst der Laufbahn „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“
„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“,
 - im gehobenen vermessungstechnischen Dienst der Laufbahn „Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung“
„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“,
 - Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - dem Studienleiter des nach § 15 bestimmten Studieninstituts für kommunale Verwaltung oder seinem Vertreter
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“ durch die Worte „für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird der Satzteil „– in der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und in der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Innenminister –“ gestrichen.
 - Absatz 6 wird Absatz 7; als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
 - Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“ durch die Worte „Laufbahn Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ ersetzt.
 - Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - Beauftragte des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und anderen Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. § 76 LPVG bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.
 - Die Beurteilung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Beratung über das Gesamtergebnis sind von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung sind dem Prüfling sowie seiner Ausbildungsbehörde die Prüfungsfächer mitzuteilen, in denen er versagt hat.
17. In § 25 werden ersetzt:
- In Absatz 1 Satz 2 die Worte „Fachrichtungen I und II“ durch das Wort „Laufbahnen“.
 - In Absatz 2 Satz 3 die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“ durch die Worte „Laufbahn Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - Hat der Anwärter die Probearbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, ist ihm eine zweite Arbeit zuzuteilen, sobald der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ablehnung der Probearbeit mitgeteilt hat.
19. In § 27 Abs. 2 wird Buchstabe d gestrichen; in Buchstabe c wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
20. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- Die schriftliche Prüfung findet für Anwärter der Laufbahn Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst beim zuständigen Regierungspräsidenten, der Laufbahn Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen statt.
21. In § 29 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die abgegebenen Arbeiten“ die Worte „und die Niederschrift“ eingefügt. Satz 4 wird gestrichen.
22. § 31 erhält folgende Fassung:
- § 31**
Mündliche Prüfung
- Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 7 aufgeführten Prüfungsfächer.
 - Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
 - In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern; bei weniger als vier Prüflingen kann die Prüfungsdauer angemessen gekürzt werden.
 - Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.
23. § 32 erhält folgende Fassung:
- § 32**
Prüfungsnoten
- Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
24. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 6“ ersetzt.
25. In Spalte 3 der Anlagen 1, 2 und 3 werden das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ und die Worte „Lehrgang an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule“ durch die Worte „Lehrgang an einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Ausbildungsplan der Laufbahn „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“.
 - b) In Spalte 3 werden die Worte „Regierungshauptkasse, Kommunalkasse oder Amtskasse des Landesvermessungsamtes“ durch die Worte „Regierungshauptkasse oder Kommunalkasse“ ersetzt.
 - c) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Ausbildungsabschnitt 4 wird das Semikolon nach den Worten „topographischen Kartenwerke“ durch ein Komma ersetzt; der Aufzählung der Arbeitsgebiete wird angefügt:
Führung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses;
 - bb) Für Ausbildungsabschnitt 5 erhält die Aufzählung der Arbeitsgebiete folgende Fassung:
Grundzüge der Bauleitplanung, der Wertermittlung der Bodenordnung und der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung sowie die damit zusammenhängenden vermessungstechnischen Arbeiten;
 - cc) Die Worte „Personal-, Rechnungs- und Haushaltsangelegenheiten, Registratordienst, Material- und Aktenverwaltung“ werden bei Ausbildungsabschnitt 6 gestrichen und der Aufzählung der Arbeitsgebiete für Ausbildungsabschnitt 7 angefügt; das Komma hinter dem Wort „Aktenverwaltung“ wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Das Wort „Fachaufsicht“ wird durch das Wort „Sonderaufsicht“ ersetzt.
 - d) Nummer 3 der Anmerkungen (Blatt 2) erhält folgende Fassung:
 3. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 werden in erster Linie auf den Ausbildungsabschnitt 7 und auf den-(die-)jenigen der Ausbildungsabschnitte 3 bis 6 angerechnet, dessen Ausbildungsstelle zur Ausbildungsbehörde des Anwärters gehört. Die Ausbildungsabschnitte 1 bis 2 und 8 sind von jedem Anwärter abzuleisten; im Falle des § 7 Abs. 3 letzter Satz können die Ausbildungsabschnitte 1 und 2 je um die Hälfte gekürzt werden.
27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Ausbildungsplan der Laufbahn „Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung“
 - b) In Spalte 3 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ und die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
- c) In Spalte 4 erhält die Aufzählung der Arbeitsgebiete für die Ausbildungsabschnitte 3 und 4 folgende Fassung:
- Für Ausbildungsabschnitt 3:
Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Einführung in die Arbeiten der Technischen Zentralstelle (Datenverarbeitung, Luftbilddauswertung, Reprographie und Druck, Katasterübergabe).
- Für Ausbildungsabschnitt 4:
Vermessungstechnik und Ausbau:
Insbesondere Schätzung, Entwurf des Wege- und Gewässernetzes, Übertragung in die Örtlichkeit, Neuordnung der Ortslagen, Grenzfeststellungen, Neuvermessung, Aufstellung von Kostenanschlägen, Ausbau des Wege- und Gewässernetzes.
- Verfahrenstechnik:
Insbesondere Aufstellung und Laufendhaltung der Nachweise und Verzeichnisse, Flächen- und Wertberechnungen, Anspruchsberechnung, Zuteilungsentwurf, Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge.
- d) Nummer 1 der Anmerkungen erhält folgende Fassung:
1. Die Ausbildung beginnt mit einem Teil des Ausbildungsabschnitts 4. Hieran schließen sich die Ausbildungsabschnitte 1 bis 3 an; die Reihenfolge dieser Abschnitte ist nicht bindend. Es folgen die Ausbildungsabschnitte 4 – zweiter Teil – und 5. Im zweiten Teil des Ausbildungsabschnitts 4 ist die Probearbeit (§ 25) zu fertigen. Der Ausbildungsabschnitt 5 soll möglichst am Ende der Ausbildung abgeleistet werden (§ 15 Abs. 1 Satz 3).
- e) In Nummer 2 der Anmerkungen werden die Worte „und § 18 Abs. 2“ gestrichen.
- f) Nummer 3 der Anmerkungen erhält folgende Fassung:
3. Die praktische Prüfungsarbeit soll den Arbeitsgebieten des Ausbildungsabschnitts 4 entnommen werden.
- g) In Nummer 4 der Anmerkungen werden die Worte „Ausbildungsabschnitte 1–4“ durch die Worte „Ausbildungsabschnitte 3 und 4“ ersetzt.
28. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 werden die Worte „oder Amtskasse des Landesvermessungsamtes“ gestrichen.
 - b) Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Ausbildungsabschnitt 1 werden die Worte „Berichtigung der Topographischen Karte 1:25000“ durch die Worte „Fortführung der TK 25“ und bei Ausbildungsabschnitt 4 die Worte „der Katasterplankarte“ durch die Worte „des Katastergrundrisses der DGK 5“ ersetzt.
 - bb) Bei Ausbildungsabschnitt 5 erhält die Aufzählung der Arbeitsgebiete folgende Fassung:
Topographische Arbeiten, insbesondere Aufnahme und Erkundung (Feldvergleich), Meldedienst, die Vorstufen der DGK 5 und ihre Weiterentwicklung zur Endstufe, die DGK 5 L, photogrammetrische Arbeiten zur Herstellung von Katasterkarten und zur Fortführung der TK 25;
 - cc) bei Ausbildungsabschnitt 6 werden die Worte „Berichtigung der Topographischen Karten 1:50000 und 1:100000“ durch die Worte „Fortführung der TK 25, TK 50 und TK 100“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 der Anmerkungen (Blatt 2) erhält folgende Fassung:
 2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 werden in erster Linie auf die Ausbildungsabschnitte 1 bis 3, 6 und 8 angerechnet. Der Ausbildungsabschnitt 4 ist mit zwei Monaten und die Ausbildungsabschnitte 5, 9 und 10 in der vorgeschriebenen Dauer von jedem Anwärter abzuleisten; im Falle des § 7 Abs. 3 letzter Satz können die Ausbildungsabschnitte 4 und 9 je bis auf einen halben Monat und der Ausbildungsabschnitt 5 bis auf einen Monat gekürzt werden.

29. In Anlage 6 werden
die Worte „– Fachrichtung I, II –“ gestrichen
und in Fußnote¹⁾
die Worte „Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahn Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“ ersetzt.
30. In Anlage 7 werden ersetzt:
- a) Die Worte „der Fachprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ durch die Worte „Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“.
 - b) Die Worte „Fachrichtung I:“ durch das Wort „Laufbahn“.
 - c) Die Worte „Wertermittlung und Bodenordnung“ durch die Worte „Wertermittlung, Bodenordnung, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“.
 - d) Die Worte „Fachrichtung II: Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Laufbahn, Vermessungsdienst der Verwaltung für Agrarordnung“.
 - e) Die Worte „Vermessungstechnik I“ durch die Worte „Vermessungstechnik und Ausbau“.
 - f) Die Worte „Vermessungstechnik II, Planarbeiten und Bauausführung“ durch das Wort „Verfahrenstechnik“.
 - g) Die Worte „der Fachprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst“ durch die Worte „Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes“.
31. In den Anlagen 8, 9, 10 und 11 werden die Worte „Fachrichtung I, II“ durch das Wort „Laufbahn“ ersetzt.
32. In Anlage 8 Zeile 6 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt.
33. In Anlage 11 wird im Kopf des Vordrucks das Wort „Ing.-Schule“ durch die Worte „FHS/Ing.-Schule“ und das Wort „Probearbeit“ durch die Worte „prakt. Prüfung“ ersetzt.

Artikel II

Auf den Vorbereitungsdienst der Anwärter und auf die nach § 19 Abs. 1 Buchstabe b abzuleistende Dienstzeit der Angestellten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsordnung in Ausbildung befinden, können auf Antrag Zeiten einer praktischen oder beruflichen Tätigkeit nachträglich im Rahmen dieser Vorschriften angerechnet werden, wenn es der Ausbildungsstand zuläßt.

Artikel III

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1942.

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 24. Mai 1975

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 1975 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1975 – VI B 1 – 15.03.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- (9) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von den Aufsichtsbehörden festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz werden die Worte „und der Versorgungsfall nicht während dieser Zeit eintritt“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern der Versorgungsfall in den ersten 3 Jahren eintritt, wird mindestens eine jährliche Steigerungszahl von 2,5% zugrundegelegt“.

3. In § 11 wird der Absatz 9 gestrichen;
Absatz 10 wird Absatz 9.

4. In § 28 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die §§ 34 und 35 sind zu beachten“.

5. In § 30 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „wird“ die Worte „für einen Monatsbeitrag von 50,- DM“ eingefügt.

Artikel II

Die Satzungsänderungen des Artikels I treten mit Wirkung vom 24. Mai 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1945.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 10. 1975 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit e. V.
Sitz Köln
(am 22. 10. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1945.

7129

Auslegung und Anwendung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 4 – 8800.4 (III/29./75) –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B3-81-2.22-40/75 – u. d. Innenministers – V A 4 – 850.01 – v. 17. 10. 1975

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 28. September 1974 (BGBl. I S. 2121) ist am 1. Oktober 1974 – in Nordrhein-Westfalen einschließlich ihres § 5 – in Kraft getreten. Zur Durchführung der Verordnung hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VwV zur 1. BImSchV) vom 3. 6. 1975 (GMBI. S. 429) erlassen. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zuständigkeiten

1.1 Zuständig für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und damit auch zuständig für die Überwachung der Durchführung der 1. BImSchV sind gemäß Nummer 9.162 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 11. 6. 1974 (GV. NW. S. 184) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), – SGV. NW. 28 –, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die Bergämter bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen. Diese Behörden sind gemäß Nr. 9.121 und 9.122 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG auch für Anordnungen nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. Untersagungsverfügungen nach § 25 BImSchG sowie gemäß Nrn. 9.181 und 9.182 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der 1. BImSchV zuständig. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 und § 9 Abs. 1 der 1. BImSchV ergibt sich aus Nrn. 9.311 und 9.312 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG. Soweit in § 9 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 der 1. BImSchV die zuständige Behörde genannt wird, ist hiermit die zuständige Überwachungsbehörde (vgl. Satz 1) gemeint.

1.2 Da die 1. BImSchV weitgehend die Regelungen übernommen hat, die bisher in Nordrhein-Westfalen in den Verordnungen über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit festen und flüssigen Brennstoffen enthalten waren (vgl. § 12 Nrn. 8 bis 11 der 1. BImSchV), ist es zweckmäßig, bei der Überwachung auf die vorhandenen Unterlagen zurückzugreifen. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben diese Unterlagen insoweit an die jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter abzugeben.

2. Zulassung von Ausnahmen

2.1 Die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der 1. BImSchV wird insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 5 und 6 in Frage kommen.

Über die im Einzelfall aufgrund der Marktsituation oder unter Berücksichtigung finanzieller und sozialer Gesichtspunkte nicht auszuschließenden erheblichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Brennstoffe oder geeigneter Feuerungsanlagen hinaus kann es im Falle des § 6 nach vorliegenden Untersuchungen beim Zusammentreffen ungünstiger feuerungstechnischer Bedingungen vorkommen, daß bei Einsatz anderer raucharmer Festbrennstoffe als Koks die festgesetzten Grenzwerte nicht immer eingehalten werden. In diesen Fällen soll zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung vor Entscheidung über einen Ausnahmeantrag die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen zu der Frage gehört werden, ob Grenzwertüberschreitungen brennstoffbedingt sind.

Soweit Ausnahmeanträge mit der Unmöglichkeit der Beschaffung bestimmter raucharmer Brennstoffe begründet werden, ist nicht nur die jeweilige örtliche Marktsituation zu berücksichtigen. Falls unzumutbare Mehraufwendungen nicht entstehen, kann die Beschaffung anderer raucharmer Brennstoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der 1. BImSchV auch dann erwartet werden, wenn sie auf dem örtlichen Markt bislang nicht verbreitet waren, im übrigen aber zu angemessenen Preisen erhältlich sind.

Besondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung unter finanziellen und sozialen Gesichtspunkten dürften z. Zt. nicht zuletzt für Empfänger von Deputatkohle in Betracht kommen.

2.2 Ausnahmen sind nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zuzulassen. Dies schließt nicht aus, daß – soweit die zur Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen notwendigen Angaben gemacht werden – Ausnahmeanträge auch listenmäßig, d. h. im Falle von Deputatkohleempfängern in deren Auftrag und mit deren Vollmacht durch das Deputat gewählende Unternehmen, gestellt werden können.

2.3 Bei der Zulassung von Ausnahmen ist insbesondere darauf abzustellen, daß die Zielsetzung der Verordnung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insofern muß grundsätz-

lich durch die gegebenen Ableitbedingungen gewährleistet sein, daß Nachbarn oder Dritte nicht unmittelbar durch Emissionen der Anlagen, für die eine Ausnahme genehmigung beantragt wird, gefährdet oder erheblich belästigt werden. Darüber hinaus ist auch auf die in dem jeweiligen Gebiet gegebene Immissionsvorbelastung vor allem durch Staubbiederschlag und durch in der Atemluft befindlichen Staub (Staubkonzentration) Rücksicht zu nehmen. Bedenken bestehen in dieser Hinsicht nicht, soweit die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. 8. 1974 (GMBI. S. 426) genannten Immissionswerte unterschritten sind. Liegen Überschreitungen vor oder sind solche zu befürchten, muß geprüft werden, inwieweit unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (z. B. Größe und Zahl der Anlagen, für die Ausnahme genehmigungen beantragt werden, Struktur des Gebietes, Dichte der Bebauung und Art der Beheizung usw.) ein relevanter Einfluß auf die Immissionssituation gegeben ist.

3. Überwachung

3.1 Ausnahmen von den Vorschriften des § 9 der 1. BImSchV sind nicht möglich; u. a. kann ausschließlich der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung der vorgeschriebenen Messungen beauftragt werden.

3.2 Die Ergebnisse der im Rahmen des § 9 durch die Bezirksschornsteinfegermeister oder deren Gesellen durchzuführenden Messungen werden zentral durch den Landesinventionsverband des Schornsteinfegerhandwerkes NW ausgewertet. Über die Auswertung wird jährlich im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht berichtet.

– MBl. NW. 1975 S. 1945.

71341

Erfassung und Koordinierung
von Luftbildvorhaben

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1975 –
ID 3 – 5513

1. Allgemeines

1.1 Das Luftbild als vielseitiger Informationsträger läßt sich für die verschiedensten Zwecke der öffentlichen Verwaltung nutzbar machen. Es ist ein wesentliches Hilfsmittel, um den Zustand und die Veränderungen der Erdoberfläche kurzfristig und lückenlos zu erfassen. Das Luftbild eignet sich deshalb insbesondere zur Schaffung von Grundlagen für

a) die Herstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke sowie die Führung des Liegenschaftskatasters;

b) die Zwecke der Raumordnung und Landesplanung, der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung sowie der Fachplanung, so z. B. in den Aufgabenbereichen Verkehr, Agrar- und Forstwirtschaft, Umweltschutz;

c) das Landesinformationssystem.

1.2 Aus den genannten Gründen besteht ein öffentliches Interesse, alle Luftbildvorhaben, die auf die Herstellung von Senkrechtaufnahmen ausgerichtet sind, zentral zu erfassen und erforderlichenfalls zu koordinieren. Mit dem Ziel, daß allen interessierten Stellen umfassend Auskünfte über die ausgeführten und geplanten Bildflüge erteilt und deren Ergebnisse möglichst vielseitig verwendet werden können, werden folgende Regelungen getroffen.

2. Erfassung und Koordinierung

2.1 Das Landesvermessungsamt erfaßt die Bildflüge in der Übersichtskarte „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ und stellt die einzelnen Angaben hierzu (vgl. 3.1) in einem besonderen Verzeichnis zusammen. Beide Unterlagen werden zum 31. Dezember eines jeden Jahres herausgegeben. Sie enthalten die in demselben Jahr ausgeführten und für das folgende Jahr geplanten Bildflüge. Soweit es erforderlich ist, werden auch noch Bildflüge aus dem vorangegangenen Jahr nachgewiesen und als Nachträge besonders gekennzeichnet. Übersichtskarte und Verzeichnis werden vom Landesvermessungsamt auf Antrag

kostenfrei geliefert und stehen somit allen interessierten Stellen zur Auswertung und Berücksichtigung für eigene Planungen zur Verfügung.

- 2.2 Das Landesvermessungsamt prüft anhand der erfaßten Angaben, ob sich geplante Bildflug- und Auswertevorhaben überschneiden, ob Bildfluglücken zu schließen oder bereits brauchbare Unterlagen für den vorgesehenen Zweck vorhanden sind. Trifft dies zu, wird die planende Stelle hierüber unterrichtet. Bei Überschneidungen oder für das Schließen von Bildfluglücken erarbeitet das Landesvermessungsamt einen Vorschlag zur Abstimmung der betreffenden Vorhaben – z. B. durch Änderung des Aufnahmegebietes oder der Bildflugdaten –, soweit dies von den Zielsetzungen her zweckmäßig und vertretbar erscheint. In diesen Vorschlag ist eine Regelung für die Aufteilung der Gesamtkosten mit einzubeziehen.
- 2.3 Das Landesvermessungsamt unterstützt alle interessierten Stellen bei der Planung und Durchführung von Luftbildvorhaben. Es kann insbesondere für die Auftragserteilung, die Abnahme der Bildflüge und die Qualitätsprüfung der Auswertergebnisse in Anspruch genommen werden. Bei einer Auftragserteilung und Abnahme der Bildflüge durch das Landesvermessungsamt ist eine beschleunigte Freigabe der Luftbilder möglich.

3 Meldeverfahren

- 3.1 Alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Senkrechtaufnahmen herstellen lassen wollen, melden frühzeitig und vor der Auftragserteilung, möglichst bis zum 15. November eines jeden Jahres, die für das kommende Jahr geplanten Bildflüge dem Landesvermessungsamt, 53 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21. Diese Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung und Zweck des Luftbildvorhabens
Zeitpunkt des Bildfluges
Art des Auswerteverfahrens
Luftbildunternehmen und auswertende Stelle
Ggf. Antrag auf Kostenbeteiligung des Landes

2. Technische Angaben

- a) Bildmaßstab und Auswertemaßstab
Brennweite und Bildformat der Aufnahmekammer
Längs- und Querüberdeckung
Filmart und Filter
- b) Begrenzung des Aufnahmegebietes
Bildflugplan.

Die Angaben zu den Nummern 1 und 2a sollen formularmäßig erfaßt und die Angaben zu der Nummer 2b in einer topographischen Karte dargestellt werden. Die hierfür benötigten Formulare und Karten werden auf Anforderung vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Nach Abschluß des Bildfluges teilen die für die Auftragserteilung zuständigen Stellen dem Landesvermessungsamt den Zeitpunkt des Bildfluges und gegebenenfalls Abweichungen von den nach 3.1 bereits gemeldeten Bildflugdaten mit. Eine Bildmittenübersicht des tatsächlichen beflogenen Gebietes ist den Meldungen beizufügen (3.1 letzter Absatz gilt entsprechend).

4 Luftbildkarten und Luftbildpläne

- 4.1 Das Landesvermessungsamt stellt die Luftbildkarte 1:5000 als Bestandteil des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 her. Bei Bedarf werden auch Luftbildkarten in anderen Maßstäben (z. B. 1:10000, 1:25000) sowie Kombinationen der Luftbildkarte 1:5000 mit der Grundriß- bzw. Höhendarstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 angefertigt. Der Arbeitsplan für die Herstellung der Luftbildkarte 1:5000 wird vom Landesvermessungsamt im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde, den Regierungspräsidenten und anderen interessierten Stellen aufgestellt. Vorschläge zu diesem Arbeitsplan sind dem Landesvermessungsamt bis zum 15. November eines jeden Jahres einzureichen.
- 4.2 Für spezielle Zwecke der Raumordnung und Landesplanung sowie für besondere Aufgaben der Fachplanung können erforderlichenfalls neben den Luftbildkarten (4.1) Luftbildpläne 1:5000 und 1:10000 hergestellt werden. In

diesen Fällen entscheidet über die Beteiligung des Landes an den Kosten für Befliegung und Bildplanherstellung die Landesplanungsbehörde.

5 Austausch und Vorlage von Bildflugergebnissen

- 5.1 Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Auftrag Senkrechtaufnahmen hergestellt worden sind, stellen Vervielfältigungen der Luftbilder oder der Auswertergebnisse auf Anforderung zur Verfügung, wenn diese Unterlagen für andere behördliche Zwecke benötigt werden. Soweit hierbei Kosten entstehen, regeln Interessent und abgebende Stelle die Kostenfrage untereinander.
- 5.2 Sind Bildflug- oder Auswertergebnisse für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung, müssen sie nach § 2 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 7134) auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung vorgelegt werden. Hierbei entstehende Auslagen werden erstattet.

6 Luftbildarchiv

- 6.1 Das Landesvermessungsamt führt ein Luftbildarchiv, in das die für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die für andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bedeutsamen Luftbilder (Senkrechtaufnahmen) übernommen werden. Deshalb ist bereits bei der Auftragserteilung der Bildflüge sicherzustellen, daß das Filmmaterial nach Erfüllung seines Verwendungszwecks nicht vernichtet wird, sondern dem Landesvermessungsamt für die Übernahme in das Luftbildarchiv zur Verfügung zu stellen ist.
- 6.2 Das Luftbildarchiv steht allen interessierten Stellen im Rahmen der Vorschriften über die Sicherung von Luftbildern gegen unbefugte Benutzung zur Verfügung. Auf Antrag werden Vervielfältigungen der Luftbilder gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1962 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1946.

II.

Ministerpräsident

Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1975 –
IB 5 – 454 – 2/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Michael J. Dux am 15. Oktober 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

– MBl. NW. 1975 S. 1947.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 22. 10. 1975 –
IC 1/24-10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1976 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	24. 1.–22. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	28. 2.–22. 3.
Arbeiterwohlfahrt	3. 4.–26. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	3. 5.–16. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	20. 5.–10. 6.
Diakonisches Werk	19. 6.–12. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	18. 9.–11. 10.
Weltnotwerk	22. 10.– 8. 11.
Caritasverbände	20. 11.–13. 12.

Lotterien

Veranstalter	Vertriebszeit
a) Losbrieftotterien	
Kriegsopferlotterie	Januar und Februar
Deutsche Sporthilfe	März und April
Gemeinsame Lotterie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Landesverkehrswacht	Mai und Juni
Gemeinsame Lotterie der Dombauvereine	Juli und August
Lotterie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	September bis Dezember

b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen

Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1.–31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Spar- und Darlehnskassen und Volksbanken in Westfalen e. V., Münster	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Essen	1. 1.–31. 12.
Rheinischer Gewinnssparverein e. V., Köln	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Köln	1. 1.–31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Wuppertal	1. 1.–31. 12.

– MBl. NW. 1975 S. 1947.

Finanzminister**Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1975 – ID 1 – 1702 – 2

Unter Bezugnahme auf Nr. II Ziffer 5 Abs. 2 meines Schreibens vom 17. Februar 1975 – ID 1 – 1700 – 3 erteile ich gemäß Artikel 85 LV i. V. mit § 37 LHO meine Einwilligung in die im Haushaltsjahr 1975 zu leistenden überplanmäßigen Ausgaben, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln des Landeshaushalts durch Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs-

und Tarifrechts zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungs- und Einsparungsmöglichkeiten verbleiben:

- Titel 421 – Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister –
 Titel 422 1 – Bezüge der Beamten und Richter –
 Titel 422 2 – Unterhaltszuschüsse –
 Titel 425 1 – Bezüge der Angestellten –
 Titel 426 1 – Bezüge der Arbeiter
 Obergruppe 43 – Versorgungsbezüge.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- die bei den vorgenannten Titeln eintreten und nicht auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Änderungen beruhen,
 - die bei den übrigen Titeln der Personalausgaben (ohne Titel 441 1, 443, 446 1, 453 1) entstehen,
 - die bei den als Zuschußleistungen an Dritte oder bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben entstehen
- bedürfen in jedem Einzelfall meiner vorherigen Zustimmung.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres 1975 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die Ministerien bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden. Diese Nachweisung dient als Grundlage für die Verteilung der Personalverstärkungsmittel des Kapitels 14 02 Titel 461 1.

– MBl. NW. 1975 S. 1948.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Lehrgang über das Landschaftsgesetz**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 10. 1975 – I A 2 – 74.80

Das Deutsche Volksheimstättenwerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, veranstaltet

am 28. und 29. Januar 1976 in Bielefeld, Haus des Handwerkers, Am Papenmarkt 11, einen Lehrgang über

„Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“

mit folgenden Einzelthemen:

„Inhalt und Methodik des Landschaftsplanes und seine Einfügung in die Landes-, Fach- und Bauleitplanung“

„Trägerschaft, Verfahren und Wirkung der Landschaftsplanung“

„Verursacherhaftung, Betretungsrechte und Bauverbote, Landschafts- und Naturschutzverordnungen und Übergangsvorschriften“.

Der Lehrgang ist geeignet für die Mitarbeiter der unteren und höheren Landschaftsbehörden bei Kreisen, Städten und Regierungspräsidenten, für die Mitarbeiter bei Planungsämtern, die Bearbeiter der Bauleitplanung bei den Regierungspräsidenten und für die Mitarbeiter der Forstverwaltung. Kenntnis des Gesetzes ist aber auch bei den Baugenehmigungsbehörden unumgänglich.

Es wird gebeten, die Anmeldungen schriftlich an das Deutsche Volksheimstättenwerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 5 Köln 1, Burgmauer 51, zu richten.

– MBl. NW. 1975 S. 1948.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.